



RUDOLF HUNDSTORFER
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 2156
rudolf.hundstorfer@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at
DVR: 0017001

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

GZ: BMASK-10001/0450-I/A/4/2014

Wien, 11.11.2014

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 2542/J der Abgeordneten Kickl, Belakowitsch-Jenewein, Neubauer, Wurm und weiterer Abgeordneter** wie folgt:

Fragen 1 und 2:

Einleitend ist darauf hinzuweisen, dass der Abschluss von Verträgen mit Pensionskassen - auch durch Arbeitgeber des öffentlichen Bereiches - grundsätzlich zu begrüßen ist. Neben der staatlichen Pensionsvorsorge als erster Säule stellen betriebliche Leistungen, auch in der Form von Pensionskassenverträgen, die zweite Säule der Altersvorsorge dar. Eine Gleichsetzung von Pensionskassenregelungen mit „Luxuspensionen“ ist daher nicht gerechtfertigt.

Aus den in den erwähnten Anfragebeantwortungen enthaltenen Verweisen auf die Grenzen des Interpellationsrechts können - wie ich bei der Beantwortung der Fragen 3 bis 5 noch näher darstellen werde - keinerlei Schlüsse hinsichtlich der Notwendigkeit einer solchen Reform gezogen werden. Diese Anfragebeantwortungen können auch nicht als Grundlage für eine Gesamtregelung für den Pensionskassenbereich in Sachen "Luxuspensionen" herangezogen werden.

Ebenso hat sich seit der Diskussion im Zusammenhang mit der Ausarbeitung des Sonderpensionenbegrenzungsgesetzes an den Problemen, auf die eine Regelung im Pensionskassenbereich stoßen würde, nichts geändert: Schwierigkeiten verfassungsrechtlicher Natur ergeben sich aus dem Umstand, dass bei gesetzlichen Eingriffen in Pensionskassenverträge neben Arbeitgeber und Arbeitnehmer noch die Rechtsposition einer dritten Partei, nämlich der

Pensionskasse, berücksichtigt werden muss. Aufgrund der komplexen Vertragsverhältnisse zwischen den Beteiligten gibt es eine kaum überblickbare Anzahl von unterschiedlichen vertraglichen Gestaltungsmöglichkeiten, wobei oft auch in einem einzigen Unternehmen im Laufe der Zeit unterschiedliche Modelle zur Anwendung kommen. Diese Modelle unterscheiden sich auch hinsichtlich der Eigenleistungen, die Pensionsberechtigte für ihre Pension zu erbringen haben. Dabei ist es oft kaum möglich, die Günstigkeit der unterschiedlichen Regelungen verlässlich zu vergleichen, weil die tatsächlich ausbezahlten Leistungen meistens in beträchtlichem Umfang von der zukünftigen Entwicklung der Kapitalmärkte abhängen. Es ist nicht ersichtlich, wie eine gesetzliche Regelung gestaltet werden kann, die all diesen unterschiedlichen Konstellationen in sachgerechter Weise Rechnung trägt und tatsächlich nur die Bezieher und Bezieherinnen von „Luxuspensionen“ trifft. Schließlich sollten auch keine Maßnahmen gesetzt werden, die das Vertrauen in die Leistungen der betrieblichen Altersvorsorge zusätzlich beeinträchtigen.

Fragen 3 bis 5:

Der Herr Bundeskanzler hat in seiner Anfragebeantwortung Nr. 2061/AB darauf aufmerksam gemacht, dass sich das Interpellationsrecht in Bezug auf selbständige juristische Personen nur auf die Rechte des Bundes (z.B. Anteilsrecht in der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in der Generalversammlung einer GmbH) und die Ingerenzmöglichkeiten seiner Organe beschränkt, nicht jedoch auf die Tätigkeit der Organe der juristischen Person bezogen werden kann. Weiters hat der Herr Bundeskanzler für Unternehmen in seinem Bereich, bei denen dennoch eine Ingerenzmöglichkeit besteht, die Auskunft erteilt, dass bei diesen keine Pensionskassenregelung oder Direktpensionszusagen bestehen.

Ich teile den in dieser Beantwortung zum Ausdruck kommenden Rechtsstandpunkt ohne Einschränkungen.

Es entspricht auch der Praxis meines Ressorts, parlamentarische Anfragen grundsätzlich nur so weit zu beantworten, soweit die Ingerenz des Organes Bundesminister reicht. Bei Handlungen, die durch den jeweiligen Bundesminister nicht durch Weisungen beeinflusst werden können und die daher außerhalb des Verantwortungsbereiches dieses Organs liegen, liegt keine Geschäftsführung der Bundesregierung vor. Es war ja gerade der Zweck von Ausgliederungen, bestimmte Entscheidungen durch die Schaffung von selbständigen Unternehmen aus den politischen Entscheidungsprozessen und damit aus dem Geschäftsbereich der Bundesregierung herauszulösen.

Soweit Pensionskassenregelungen durch selbständige Rechtsträger darstellende Unternehmen abgeschlossen werden, betreffen diesbezügliche Fragen Handlungen von Unternehmensorganen und liegen somit außerhalb des politischen Verantwortungsbereiches. Sie sind daher grundsätzlich nicht vom Interpellationsrecht umfasst. Ausgehend von dieser Rechtslage kann aus den Antworten der anderen Bundesministerinnen und Bundesminister keinesfalls geschlossen werden, dass die „Regierungskollegen in den jeweiligen Ressortbereichen etwas zu verbergen haben“.

Anders ist die Pflicht zur Beantwortung zu beurteilen, wenn aus besonderen Gründen hinsichtlich derartiger Regelungen doch eine Ingerenzmöglichkeit des zuständigen Bundesministers besteht. Dies ist etwa bei der Insolvenz-Entgelt-Fonds-Service Gesellschaft mit beschränkter Haftung (IEF-Service GmbH) der Fall: Nach § 15 Abs. 2 des IEF-Service-GmbH-Gesetzes kann der Bundesminister der IEF-Service GmbH allgemeine Weisungen oder Weisungen im Einzelfall erteilen. Aufgrund dieses gesetzlich eingeräumten, besonderen Weisungsrechtes wurde die parlamentarische Anfrage Nr. 2080/J durch mich auch inhaltlich beantwortet.

Fragen 6 bis 8:

Kein Ressort hat auf mein Ersuchen betreffend die Erhebung der Sonderpensionen zurückhaltend oder ablehnend reagiert.


Alle Bundesministerien erstatteten entweder begründete Leermeldungen oder führten betroffene Rechtsträger an und übermittelten im zweiten Fall meistens auch gleich entsprechende Beiträge für das Sonderpensionenbegrenzungsgesetz. Fast alle Rückmeldungen langten rechtzeitig ein, manche geringfügig verspätet.

Bei vielen Ressorts – besonders bei denen, die Sonderpensionen gemeldet haben - waren Rückfragen für eine weitere inhaltliche Abklärung erforderlich. Alle angesprochen Bundesministerien haben dann die gewünschten Auskünfte erteilt.

Der unterschiedliche Umfang der Rückmeldungen war durch unterschiedliche faktische Gegebenheiten - so insbesondere durch die Anzahl der im jeweiligen Bereich in Frage kommenden Rechtsträger - begründet und war nicht von der Parteizugehörigkeit der jeweiligen Bundesministerin bzw. des jeweiligen Bundesministers abhängig.

Mit freundlichen Grüßen

HBM Rudolf Hundstorfer

Signaturwert	Rr3mHSuTgURfmB2J2ztsBL8HEnVQp54E5sEPC5p24500gRKGHqwnFL0m7zjQ2Ti MVykCSSpNTpEEcVRWukOtyCZmd0c2RFwa8Ae/W1jleCin8gLv5lcPpzFU4BtAZM4/ aWqqFwJkMPBCIBuDshl1Bkfekb/qkYYte1XR8=	
	Unterzeichner	serialNumber=373486091417,CN=BMASK,O=BM fuer Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-11-20T11:25:57+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532586
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052	